

**Oberstufengemeinde Arbon**

# **Gemeindeordnung**

*Antrag der beteiligten Schulbehörden  
zuhanden der*

***Urnenabstimmung  
vom 27. Februar 2005***

# Inhaltsübersicht

## **I Allgemeines**

Art. 1 Gebiet

Art. 2 Aufgaben

## **II Organisation**

Art. 3 Organe

### **1. Die Stimmberechtigten**

Art. 4 Ausübung der Rechte

Art. 5 Wahlen

Art. 6 Abstimmungen

Art. 7 Fakultatives Referendum

Art. 8 Initiative

### **2. Die Schulbehörde**

Art. 9 Zusammensetzung

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Art. 11 Delegation von Aufgaben

Art. 12 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 13 Geschäftsordnung

Art. 14 Information

### **3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin**

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

#### **4. Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin**

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

#### **5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Art. 17 Zusammensetzung

Art. 18 Aufgaben

Art. 19 Externe Unterstützung

Art. 20 Berichterstattung

#### **6. Das Wahlbüro**

Art. 21 Zusammensetzung

Art. 22 Aufgaben

### **III Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 23 Übernahme von Rechten und Pflichten

Art. 24 Inkrafttreten

## **I Allgemeines**

### **Gebiet**

*Art. 1*

Die Oberstufengemeinde Arbon umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Arbon, Frasnacht, Freidorf-Watt, Roggwil und Stachen.

Sie erbringt ihre Leistungen auch für das Gebiet der Primarschulgemeinde Steinach gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Thurgau und St.Gallen.

### **Aufgaben**

*Art. 2*

Die Oberstufengemeinde führt die Oberstufe der Volksschule gemäss Volksschulgesetz.

Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Oberstufe übernehmen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

## **II Organisation**

### **Organe**

*Art. 3*

Die Organe der Oberstufengemeinde Arbon sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Schulbehörde
3. der Präsident oder die Präsidentin
4. der Schulpfleger oder die Schulpflegerin
5. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
6. das Wahlbüro

## 1. Die Stimmberechtigten

### Ausübung der Rechte

*Art. 4*

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne aus.

### Wahlen

*Art. 5*

Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitsverfahren:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin
- b) die übrigen frei zu wählenden Mitglieder der Schulbehörde
- c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Für die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen durch die Schulbehörde als gewählt erklärt. Andernfalls findet die angekündigte Urnenwahl statt.

### Abstimmungen

*Art. 6*

Den Stimmberechtigten sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu unterbreiten:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Neue nicht gebundene Aufwendungen
  - einmalig von mehr als Fr. 500'000
  - jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 50'000
- e) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden
- f) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

## **Fakultatives Referendum**

### *Art. 7*

Wenn 500 Stimmberechtigte es innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Schulbehörde der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) Neue nicht gebundene Aufwendungen
  - einmalig von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 500'000
  - jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 50'000

Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften mit einem Wert über Fr. 200'000

## **Initiative**

### *Art. 8*

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.

## **2. Die Schulbehörde**

## **Zusammensetzung**

### *Art. 9*

Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren frei gewählten Mitgliedern sowie den Präsidenten oder Präsidentinnen der Primarschulgemeinden Arbon, Frasnacht, Freidorf-Watt, Roggwil und Stachen. Anstelle des Präsidenten oder der Präsidentin kann eine Schulbehörde auch ein anderes Mitglied aus ihren Reihen delegieren.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

Die Primarschulgemeinde Steinach hat Anrecht auf eine Vertretung mit beratender Stimme.

## **Aufgaben und Befugnisse**

### *Art. 10*

Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- b) Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung der dazu erforderlichen Reglemente
- d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
- e) Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts
- g) Beschlüsse über
  - gebundene Ausgaben
  - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000, von Fr. 200'000 bis Fr. 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, von Fr. 20'000 bis Fr. 50'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- h) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, bei einem Wert über Fr. 200'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, sowie Gewährung von Dienstbarkeiten
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- j) Folgende Anstellungen und Wahlen:
  - Lehrpersonen
  - Schulleitungen
  - Schulpfleger oder Schulpflegerin sowie weiteres erforderliches Personal
  - Vorsitzende und Mitglieder von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
  - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen
- k) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen.

Sie beschliesst im übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

**Delegation von  
Aufgaben**

*Art. 11*

Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin oder einer Schulleitung übertragen.

**Fachkommissionen  
und Arbeitsgruppen**

*Art. 12*

Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.

**Geschäftsordnung**

*Art. 13*

Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulpflege, Schulleitungen sowie einem allfälligen Ausschuss.

**Information**

*Art. 14*

Die Schulbehörde informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen.

Vor jeder Urnenabstimmung ist eine öffentliche Orientierungsversammlung durchzuführen.



### **3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

#### *Art. 15*

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind.

Er oder sie führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulverwaltung.

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin vertritt die Oberstufengemeinde nach aussen und führt zusammen mit dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin die rechtsverbindliche Unterschrift.

Er oder sie ist besorgt für die Information an die Bevölkerung.

### **4. Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

#### *Art. 16*

Dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin obliegt die Schulverwaltung und die Führung des Rechnungswesens.

Er oder sie nimmt als Sekretär oder Sekretärin mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil.

### **5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

#### **Zusammensetzung**

#### *Art. 17*

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

## **Aufgaben**

### *Art. 18*

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

## **Externe Unterstützung**

### *Art. 19*

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei Ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

## **Berichterstattung**

### *Art. 20*

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

## **6. Das Wahlbüro**

**Zusammensetzung**      *Art. 21*

Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin als Sekretär oder Sekretärin sowie aus den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden Arbon und Roggwil.

**Aufgaben**              *Art. 22*

Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **III      Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Uebernahme von Rechten und Pflichten**      *Art. 23*

Die Oberstufengemeinde Arbon übernimmt mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sämtliche Rechte und Pflichten, Verträge und Vereinbarungen der bisherigen Volksschulgemeinde Arbon im Bereich der Oberstufe.

**Inkrafttreten**              *Art. 24*

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

### ***Genehmigungsvermerk***

*Von den Stimmberechtigten der künftigen Oberstufengemeinde Arbon angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005.*

*Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid vom .....*